

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Buchs ZH

Sitzung vom 9. Januar 2017

- 2      **04.05.3**      **Bau- und Niveaulinienfestsetzungen**  
      **33.03**      **Einzelne Strassen und Wege**  
                  **Petermoosweg, Burstweg / Revision und Aufhebung Verkehrsbaulinien**  
                  **/ Festsetzung**

### Ausgangslage:

Zwischen der Zürcherstrasse Ost und der Dielsdorferstrasse bzw. im Bereich des Petermoosweges und des Burstweges bestehen immer noch rechtskräftig festgesetzte Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 23 bzw. 24 m. Diese Baulinien aus den Jahren 1974 und 1975 dienten der Sicherung der ehemals geplanten Sammelstrasse "Ostspange", welche als östliche Umfahrung von Buchs dienen sollte. Die "Ostspange" ist bei der Revision der Ortsplanung im Jahr 2001 aus dem kommunalen Verkehrsplan gestrichen worden. Mit der vorliegenden Revision und Aufhebung der Verkehrsbaulinien sollen diese nun den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Mit den entsprechenden Arbeiten wurde im Mai 2016 das Gemeindeingenieurbüro beauftragt. Inzwischen wurde die Baulinienvorlage mehrfach überarbeitet und angepasst. Das erwähnte Ingenieurbüro führte zusammen mit dem Abteilungsleiter Bau + Werke auch verschiedene Vorabklärungen sowie die Vorprüfung bei der Volkswirtschaftsdirektion bzw. beim Amt für Verkehr durch (siehe E-Mails vom 20. + 25. Oktober 2016).

### Erwägungen:

Betroffen von der Baulinien-Aufhebung sind hauptsächlich Nicht-Bauzonen, nämlich kommunale und kantonale Landwirtschaftszone, Freihaltezone im Bereich des Meierächerbächlis und Härzibachs (= öffentliche Gewässer) sowie eine Erholungszone für Freizeitgestaltung und ein kleines Stück Wald. Einzig im Gebiet Bachtel sind drei Parzellen in der dreigeschossigen Wohnzone W3 und beim Schulhaus Petermoos die Zone für öffentliche Bauten betroffen. Anstelle der Baulinien werden nun jeweils die Grenz- bzw. Wegabstände massgebend sein.

Mit der gleichen Vorlage werden drei andere Baulinien geringfügig verlängert bzw. verkürzt und damit an die bestehenden Parzellengrenzen angepasst. Die Verlängerungen betreffen die Baulinie RRB Nr. 666 / 1971 beidseitig der Krähstelstrasse, und die Verkürzung betrifft die Baulinie BD TBA Nr. 2369 / 1979 nordseitig Petermoosweg im Bereich Härzibachweg.

Gemäss Artikel 19, Ziffer 18, der neuen Buchser Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2016 ist der Gemeinderat für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien zuständig. Diese Zuständigkeit/Regelung wurde von der alten GO vom 27. November 2005 übernommen.

### Weiteres Vorgehen:

Nach der gemeinderätlichen Festsetzung muss der entsprechende Beschluss publiziert werden, damit innert 5 Tagen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden kann. Anschliessend erfolgt die Zustel-

lung der Akten, inklusiv Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates, zur Genehmigung an das Amt für Verkehr (AfV).

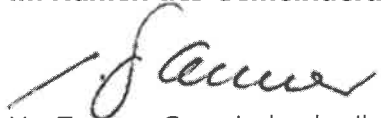
Nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion erfolgt eine zweite Publikation und 30-tägige Planaufgabe. Gleichzeitig müssen dann alle betroffenen Grundeigentümer über die Baulinienrevision informiert werden (per Einschreiben). Nach Ablauf der erwähnten Auflagefrist ist ein vollständiges Dossier - dann mit Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes - wieder dem AfV zuzustellen. Nach Rechtskraft erfolgt die Aktualisierung der Baulinien durch den Geometer in der Amtlichen Vermessung (→ Mehranforderungen).

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die revidierten und aufgehobenen Verkehrsbaulinien "Petermoosweg / Burstweg", gemäss Situation 1:500 / Plan Nr. 16029 / datiert am 25. Oktober 2016, werden festgesetzt.
2. Dieser Festsetzungsbeschluss ist im Sinne von § 151a GG in Verbindung mit §§ 19 VRG öffentlich bekanntzumachen bzw. zu publizieren.
3. Nach Erhalt der Rechtskraftbestätigung des Bezirksrates wird die Volkswirtschaftsdirektion gebeten, die vorliegende Baulinienrevision "Petermoosweg / Burstweg" vom 25. Oktober 2016 zu genehmigen.
4. Die kantonale Genehmigung ist zusammen mit dem erwähnten Festsetzungsbeschluss im Sinne von § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.  
Gleichzeitig sind die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zu informieren.
5. Nach Erhalt der Rechtskraftbestätigung des Baurekursgerichtes erfolgen die Inkraftsetzung (ohne Publikation), die Zustellung eines Dossiers an das AfV und die Nachführung der Baulinien in der Amtlichen Vermessung.
6. Mitteilung an:
  - Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrasse, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, mit Bauliniendossier "Petermoosweg / Burstweg" (4-fach), Rechtskraftbescheinigung Bezirksrat und aktueller Gemeindeordnung
  - EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regendorf
  - Bau- und Werkvorstand
  - Abteilung Bau + Werke
  - Akten Planaufgabe
  - Akten

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Gemeinderates**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tanner', written in a cursive style.

Urs Tanner, Gemeindeschreiber

versandt am: **07. Feb. 2017**